
Merkblatt für die Gewährung einer Zuwendung zur naturnahen Waldbewirtschaftung –Bodenschutzkalkung-

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen	2
Förderfähig sind	2
Nicht förderfähig sind	2
Zuwendungsvoraussetzungen	2
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	3
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt.....	3
Vergaberecht.....	3
3. Ablauf des Förderverfahrens	4
3.1 Einreichen des Antrags	4
3.2 Bewilligung	5
3.3 Durchführung der Maßnahme	5
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	5
3.5 Auszahlung.....	5
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck.....	5
Punkt 1 Antragsteller(in).....	6
Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation.....	6
Punkt 2 Allgemeine Angaben	7
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	7
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	7
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers	7
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen.....	8
Punkt 6 Anlagen	10
Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“	10
Unterschriftenfeld	11
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“	12
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	12
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	12
Änderung der Zuwendungssumme	12
Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“ als Pendelbeleg	12
Unterschriftenfeld	13

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Wald) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/>. Auf Anforderung können Ihnen die Unterlagen auch zugesandt werden.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist eine Bodenschutzkalkung, zum Schutz der Waldböden vor fortschreitender Versauerung und Nährstoffverarmung und die Stabilisierung des Nährstoffhaushaltes der Waldökosysteme zur Wiederherstellung und dauernden Sicherung aller bodenbezogenen Waldfunktionen (Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen) im Interesse des Gemeinwohls.

Förderfähig sind

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.
- eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Nicht förderfähig sind

- Bodenschutzkalkung zum Zweck der Ertragssteigerung
- Meliorationsdüngungen
- Der Einsatz der Düngesuspension „Rosal“.
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Umsatzsteuer (Ausnahme: siehe [Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze](#))

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- b) Gutachterliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Kalkungsberaters, der die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.
- c) Es dürfen nur Kalke verwendet werden, die der Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) in der zuletzt gültigen Fassung sowie den Anforderungen im Merkblatt "BODENSCHUTZKALKUNG IM WALD" Landesforsten Rheinland-Pfalz N r. 9 (3. Auflage) 2020 entsprechen.
- d) Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache

hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde. Anstelle der genannten Erläuterungstafel ist es ausreichend ein Plakat (siehe Muster als Anlage zum Bewilligungsbescheid), das den Anforderungen des genannten Merkblattes bezüglich des Inhaltes genügt, in DIN A3- oder DIN A4-Format in einem öffentlich zugänglichen Gebäude (z. B. Gemeindeverwaltung, Forstamt) aufgehängt wird. Der Zuwendungsempfänger stimmt den Ort mit der zuständigen Forstbehörde ab.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- b) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- c) Bagatellgrenze: 500 €/ Antrag
- d) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung: 90% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, 100 % der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % beträgt
- e) Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
 - Abweichend hiervon kann bei Antragstellern, die die Voraussetzungen für den Fördersatz/ Förderhöhe von 100% erfüllen (s.o.), die Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen bei den zuwendungsfähigen Kosten mitberücksichtigt werden und somit ebenfalls zu 100% gefördert werden.
Die Höhe der Zuwendung beträgt dann 100 % incl. MWst.:
 - Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde stellt ein Sammelantrag für den Kleinstprivatwald (Waldbesitzer/Waldfläche, die in der AFLUE nur summarisch und nicht als Forstbetrieb geführt werden)
 - Kommunen oder private Antragsteller legen eine Bescheinigung des Finanzamtes vor, dass sie nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt sind und diese endgültig tragen (Vordruck-Anlage „Bescheinigung Finanzamt zwecks Förderung 100% incl. MWst.“)
- f) Förderhöchstbetrag: 400€/ ha
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.

Vergaberecht

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Private Waldbesitzende

Bei Auftragsvergaben ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von 100.000 € ist das Vergaberecht anzuwenden (Pkt. 3.1 ANBest-P). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Zuwendungen unter 100.000 € müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung **mindestens drei Preisangebote schriftlich** auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden. Der Auftrag ist anschließend an die oder den preisgünstigsten Bieter*in **schriftlich** zu erteilen.

Bei einem Auftragswert unterhalb des aktuellen Schwellenwertes zur Direktvergabe von **3.000,- €** ohne Umsatzsteuer (gem. Verwaltungsvorschrift öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 Nr. 4.3) muss nicht zwingend ein Angebotsvergleich stattfinden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss in solchen Fällen sich lediglich ein Angebot vorlegen lassen, auf welches anschließend der Zuschlag erteilt wird.

3. Ablauf des Förderverfahrens

Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen erfolgt regelmäßig auf größeren Teilen eines Forstamtes über die Flächen mehrerer Waldeigentümer hinweg in einem sog. Kalkungsgebiet. Die Abwicklung des gesamten Verfahrens wird durch das zuständige Forstamt gesteuert. Die zur grundsätzlichen Förderfähigkeit unbedingt notwendige Feststellung der Notwendigkeit zur Bodenschutzkalkung (Kalkungsgutachten) wird durch Mitarbeiter der Forstverwaltung erstellt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens holt das zuständige Forstamt die weiteren notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde) ein.

Eine Sammelantragstellung durch die Verbandsgemeinde oder forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für mehrere Waldbesitzende ist möglich.

Das Datum zur Vorlage der Anträge für das entsprechende Kalenderjahr wird gesondert auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. in gesondertem Schreiben verwaltungsintern bekannt gegeben.

3.1 Einreichen des Antrags

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

vogedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Kalkungsflächen des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund des Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig die örtlich zuständige Revierleitung oder Privatwaldbetreuung über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesondertes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen. Der Zahlantrag/ Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Nach Antragseingang prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

3.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

Die Auszahlung, bei Sammelanträgen von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, erfolgt auf das Konto des Antragstellers. Dieser ist verpflichtet die Zuwendung entsprechend den beim Zahlantrag aufgeführten Beträgen weiterzugeben.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Der Antragsvordruck besteht aus folgenden Teilen:

- a) Antrag „Gewährung einer Zuwendung zur Bodenschutzkalkung“
- b) Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“;
- c) ggf. zzgl. Anlage „Bescheinigung Finanzamt zwecks Förderung 100% incl. MwSt.“

Nähere Erläuterungen zur Anlagen siehe Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird im Falle eines Einzelantrages für eine kommunale Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen für welche waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Ein entsprechender Hinweis ist ebenso einzutragen, wenn ein Sammelantrag durch die VG/OG „für Kleinstprivatwald“ gestellt wird.

Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage stellt sicher, dass neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der genannten EU-Verordnung größere Unternehmen als die als „KMU“ bezeichneten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist.

Von Seiten des Zuwendungsgebers wird auf der Grundlage durchgeführter Vergleichsanalyse davon ausgegangen, dass für **alle** potentiellen Antragsteller auf Förderung der Bodenschutzkalkung, die „große Unternehmen“ im Sinne o.g. Verordnung sind, der Nachweis zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben identisch ist, so dass im Antrag keine weiteren Angaben notwendig sind.

Zur Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 gehören Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Bei Gemeinden ist dies der Fall, wenn sie gemäß Rd-Nr. (52) des EU-Agrarraumens 2023 vom 14.12.2022 weniger als 5.000 Einwohner und einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € haben.

Hinweise:

- Die KfFK muss bereits mit Antragstellung als eine Anlage zum Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
- Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald.rlp.de) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Förderrichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, dass es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune **nicht** als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

Ist für die Förderung ein sog. Sammelantrag für mehrere Kommunen gestellt worden, sind die Kommunen für die die Abfrage mit „ja“ beantwortet wird, aufzuführen.

Lfd.-Nr. 1.10 offene Forderung der EU

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter Lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.3 Die abgefragte Fläche des gesamten Kalkungsgebietes umfasst alle Waldflächen, über mehrere Waldeigentümer hinweg, die in dem geplanten Zeitraum, in einer gemeinsamen Befliegungsaktion gekalkt werden sollen.

Die Bagatellgrenze liegt für **öffentliche und private Antragsteller bei 500 € je Antrag**. Wird dieser Mindestbetrag **zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages** nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd.-Nr. 4.1: Es sind auf dem Antragsvordruck im Feld des Antragstellers die Summen der Zuwendungshöhen, die in der/den Anlage(n) „Projektblatt Bodenschutzkalkung“ errechnet wurden, unter Angabe der Projekt-Nummer(n) einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrages anzugeben.

Die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten können unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt werden oder aus einer bereits durchgeführten Preisabfrage bzw. Ausschreibung übernommen werden. In den letztgenannten Fällen darf der Zuschlag jedoch erst nach der Bewilligung des Antrages erteilt werden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

6. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden: § 74a ist anzuwenden.
7. Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10 Gemäß Vorgabe des „Rahmenplanes des Bundes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,- € gegenüber der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Der Hinweis erfolgt in der Regel in Form eines kleinen Plakates in der Öffentlichkeit zugängigen Räumen, wie den Räumen der Orts- oder Verbandsgemeinde bzw. bei größeren Privatwäldern an deren Betriebsstätte gem. den Vorgaben der Bewilligungsbehörde. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

Punkt 6 Anlagen

- **Lageplan des vorgesehenen gesamten Kalkungsgebiet**
- Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“
Es wird empfohlen, anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version zu verwenden!
- Bei Beantragung der 100% Förderung incl. Umsatzsteuer die Bestätigung des Finanzamtes, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. (Ausnahme Sammelantrag für Kleinstprivatwald durch Verbandsgemeinde)
Anlage „Bescheinigung Finanzamt zwecks Förderung 100% incl MwSt
- Kopie des Gutachten des Kalkungsberaters

Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“

Der Vordruck ist für jeden Waldbesitzenden, für den in einem Antrag oder Sammelantrag die Förderung der Bodenschutzkalkung beantragt wird, auszufüllen. Ausnahme: wenn ein Sammelantrag durch die VG/OG „für Kleinstprivatwald“ gestellt wird, gilt das als ein Projekt. Er ist als Pendelbeleg zwischen Antragsteller und Bewilligungsbehörde (über das zuständige Forstamt) von der Antragstellung bis zur Verwendung konzipiert, so dass die Projekt relevanten Daten zu jeder Zeit des Verfahrensstandes ersichtlich sind. Die dazugehörige Flächen Herleitung kann formlos erfolgen.

„Projekt Nr.“

Für jeden Waldbesitzenden, für den in einem Antrag oder Sammelantrag die Förderung zur Bodenschutzkalkung beantragt wird, ist eine Projektnummer beginnen mit „01“ zu vergeben.

„Förderhöhe“

Die Förderhöhe für die Bodenschutzkalkung beträgt grundsätzlich 90% der zuwendungsfähigen Kosten. Da der Anreiz für den Kleinprivatwald, sich an einer Bodenschutzkalkungsmaßnahme zu beteiligen, erhöht werden soll, beträgt die Zuwendung für Klein**privatwald**besitzer, deren Waldbesitz im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha beträgt, **100%** der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind die verbleibenden Kosten nach Abzug von Skonto, Rabatten, Beiträgen von Dritten und Mehrwertsteuer.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in Kalkungsgebieten, in denen die verschiedenen Waldbesitzarten und –größen in Gemengelage vorhanden sind, bestimmte Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen die Durchführung einer Bodenschutzkalkung wesentlich erleichtern. So ist unter bestimmten Voraussetzungen die 100% Förderung auch im größeren Privatwald (Waldbesitz im Kalkungsgebiet >30ha) oder auch im Kommunalwald möglich. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten auf:

a) Privatwald						
	Waldbesitz des Privaten im Kalkungsgebiet			Anteil Körperschaftswald und Privatwald > 30 ha an der Gesamt-Kalkungsfläche des Kalkungsgebietes (Privatwald>30ha +Körperschaftswald / Gesamtfläche des Kalkungsgebietes)		Förderhöhe
	unter 30 ha	über 30 ha	Gemengelage	unter 20 %	über 20%	
Fall 1	ja					100%
Fall 2		ja	ja	ja		100%
Fall 3		ja	nein	ja		90%
Fall 4*		ja	ja		ja	90%
* Anmerkung zu Fall 4: Die Förderhöhe beträgt auch hier regelmäßig 90%. Für den Einzelfall, dass bei starker Besitzersplitterung keine Flächengröße erreicht wird, die eine evtl. Aussparung bei der Durchführung der Befliegung ermöglicht, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.						
b) Kommunalwald						
	Waldbesitz der Kommunen im Kalkungsgebiet (keine Flächenbegrenzung)			Anteil Körperschaftswald und Privatwald > 30 ha an der Gesamt-Kalkungsfläche des Kalkungsgebietes (Privatwald>30ha +Körperschaftswald / Gesamtfläche des Kalkungsgebietes)		Förderhöhe
	unter 30 ha	über 30 ha	Gemengelage	unter 20 %	über 20%	
Fall 1			ja	ja		100%
Fall 2			nein	ja		90%
Fall 3			ja		ja	90%
Fall 4			nein		ja	90%

Bei Antragstellern, die Voraussetzungen für den **Fördersatz/ Förderhöhe von 100%** erfüllen, kann die Mehrwertsteuer unter bestimmten Voraussetzungen bei den zuwendungsfähigen Kosten mitberücksichtigt werden und somit ebenfalls zu 100% gefördert werden.

- Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde stellt ein Sammelantrag für den Kleinstprivatwald (Waldbesitzer/Waldfläche, die in der AFLUE nur summarisch und nicht als Forstbetrieb geführt werden)
- Kommunen oder private Antragsteller legen eine Bescheinigung des Finanzamtes vor, dass sie nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt sind und diese endgültig tragen (Vordruck-Anlage „Bescheinigung Finanzamt zwecks Förderung 100% incl. MwSt.“).

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden. *Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.*

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist auch aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.1 Die abgefragte Fläche des gesamten Kalkungsgebietes umfasst alle Waldflächen, über mehrere Waldeigentümer hinweg, die in dem geplanten Zeitraum, in einer gemeinsamen Beflegungsaktion gekalkt worden sind.

Lfd.-Nr. 4.1 Hier sind im Feld des Antragstellers die Summen der zur Auszahlung beantragten Zuwendungshöhen, die in der/den Anlage(n) „Projektblatt Bodenschutzkalkung“ errechnet wurden, unter Angabe der bisherigen Projekt-Nummer(n) einzutragen sowie die zur Auszahlung beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd. Nr. 4.1: Hier ist im Feld des Antragstellers die jeweilige Zuwendungshöhe, die für die einzelnen Projektflächen in den projektbezogenen Anlagen „**Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“**“ errechnet wurde, unter Angabe der betreffenden Projektnummer einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Änderung der Zuwendungssumme

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächliche Zuwendungssumme um mehr als 10 % der ursprünglich beantragten Zuwendungssumme erhöhen sollte, sind diese **Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen**. Diese Änderungen bedürfen einer **Genehmigung** durch die Bewilligungsbehörde noch **vor Beginn der Maßnahme!** Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Erhöht sich die Zuwendungssumme um weniger als 10% der ursprünglich beantragten Summe, gilt dies als genehmigt und bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Für die Mitteilung der Änderung ist die Seite 4 des Förderantrages und eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden. Falls der Antragsteller eine kontrafaktische Fallkonstellation beilegen muss, ist diese ebenfalls erneut ausgefüllt der Bewilligungsstelle zu senden.

Anlage „Projektblatt Bodenschutzkalkung“ als Pendelbeleg

Der Vordruck ist als Pendelbeleg zwischen Antragsteller und Bewilligungsbehörde (über das zuständige Forstamt) von der Antragstellung bis zur Verwendung konzipiert, so dass die Projekte relevanten Daten zu jeder Zeit des Verfahrensstandes ersichtlich sind. D.h. bei dem Zahlantrag sind die gleichen Vordrucke zu verwenden, die dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beiliegen. Dort in der Spalte „Ausgeführt“ sind die Daten entsprechend

der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen und die voraussichtlich zu Auszahlung anstehende Zuwendung herzuleiten. Die dazugehörige Flächen-Herleitung kann formlos erfolgen.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zum Verwendungsnachweis/Zahlantrag bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.